

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen (OAPVO)
Vom 8. Dezember 2020**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 210), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 2020), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 3 die Angabe „§ 25 a Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2019/20“ durch die Angabe „§ 25 a Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt.
2. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4
in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21

(1) Soweit im Schuljahr 2019/20 die schulisch vorgesehene Teilnahme am Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht möglich ist, wird das Praktikum nach Maßgabe der Schule im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik durch einen Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung ersetzt.

(2) Im Schuljahr 2020/21 entfällt die Verpflichtung, an einem Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 teilzunehmen. Schülerinnen und Schülern, die rechtzeitig von einem Betrieb die Zusage für eine Praktikumsstelle erhalten haben und das Praktikum absolvieren wollen, soll die Teilnahme an dem Wirtschaftspraktikum ermöglicht werden, soweit dies mit behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz vereinbar ist. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Wirtschaftspraktikum teilnehmen, erbringen nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik einen Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Dezember 2020

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur